

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD ZINNOWITZ

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Zinnowitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Nord“

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Nord“ der Gemeinde Zinnowitz

- (1) Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVO Bl. M-V S. 29ff) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V (3. ÄndGKV m-V) vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 634) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I S. 137), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zinnowitz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen.

Satzung der Gemeinde Zinnowitz

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES – SANIERUNGSSATZUNG „ORTSKERN NORD“

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im Gebiet des Ortskerns Nord der Gemeinde Zinnowitz liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Nord“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Ortskerns Nord von Zinnowitz vom 29.10.1998 im Maßstab 1 : 1000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme „Ortskern Nord“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

INKRAFTTRETEN DER SANIERUNGSSATZUNG

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Zinnowitz, den 29.10.1998

W. Krug
Dr. Krug
Bürgermeister



(2) Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Zinnowitz in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1998 beschlossene Sanierungssatzung „Ortskern Nord“ mit dem dazugehörigen Lageplan des Sanierungsgebietes im Maßstab 1 : 1000 (verkleinert abgebildet) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres sowie

- Mängel der Abwägung, wenn sich nicht innerhalb von sieben Jahren,

seit der Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde Zinnowitz geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsachen, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Zinnowitz geltend zu machen.

(5) Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragerhebung) hingewiesen.

(6) Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführten Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Zinnowitz.

a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1)

b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2).

c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1).

d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dieses gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2).

- e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3).
- f) Die Begründung, Änderung der Aufhebung einer Baulast (§ 144b Abs. 2 Nr. 4).
- g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5)
- (7) Die Gemeinde wird das Grundbuchamt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ersuchen, den Sanierungsvermerk in Abteilung II der Grundbücher der im Satzungsgebiet belegenen Grundstücke einzutragen.
- (8) Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Zinnowitz, Möwenstraße 1, im Bauamt während der Öffnungszeiten (Mo 09.00 – 12.00 Uhr, Di 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr, Do 09.00 . 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, Fr 09.00. – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Zinnowitz, den 30.10.1998

i. V.

W. Gehre
Dr. Krug
Bürgermeister



Diese Satzung ist nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „Zinnowitzer Gemeindeanzeiger“ am 08.11.1998 in Kraft getreten.